



# Amt für Wasserwirtschaft

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. Oktober 1999

NR.

1990

### Einwohnergemeinde Däniken Genereller Entwässerungsplan / Genehmigung

Kant. Amt für Wasserwir SOLOTHURN	
28. OKT. 1999	
Akten-Nr.	
Abt.:	z. Kennzn
Sachbe- arbeiter:	

#### 1. Feststellungen

1.1. Die Einwohnergemeinde Däniken reicht gemäss § 18 des Kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) zur Genehmigung ein.

Der GEP umfasst folgende Unterlagen:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| - Bericht Entwässerungskonzept                          | vom März 1998, ergänzt 12.02.99  |
| - Bericht Vorprojekte                                   | vom April 1998, ergänzt 12.02.99 |
| - Bericht GEP Zusammenfassung                           | vom Februar 1999                 |
| - Zustands- und Sanierungsplan, Teil Süd                | Plan Nr. 1.1 vom April 1998      |
| - Zustands- und Sanierungsplan, Teil Mitte              | Plan Nr. 1.2 vom April 1998      |
| - Zustands- und Sanierungsplan, Teil Nord               | Plan Nr. 1.3 vom April 1998      |
| - Entwässerungsplan mit Entwässerungssystem, Teil Süd   | Plan Nr. 4.1 vom April 1998      |
| - Entwässerungsplan, mit Entwässerungssystem, Teil Nord | Plan Nr. 4.2 vom April 1998      |
| - Liegenschaften ausserhalb Baugebiet                   | Plan Nr. 5 vom April 1998        |

1.2. In der Zeit vom 06. April bis 06. Mai 1999 ist in der Gemeinde Däniken der GEP öffentlich aufgelegt worden. Da keine Einsprachen eingegangen sind, konnte der Gemeinderat den GEP am 17. Mai 1999 genehmigen.

1.3. Der vorliegende GEP soll das bisher rechtsgültige, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2758 vom 09. Oktober 1984 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ersetzen.

#### 2. Erwägungen

2.1. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), Art. 7 und die Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 5, ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen. Gemäss § 35 des Kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Kant. Gewässerschutzverordnung schreibt in § 21 vor, dass die Gemeinden ein GKP zu erlassen und bei Bedarf zu revidieren haben (diese Verordnung befindet sich in Revision, in der neuen wird in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung ebenfalls ein GEP verlangt werden). Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2. Das im GEP dargestellte Baugebiet entspricht dem mit RRB Nr. 773 vom 07. März 1995 genehmigten Zonenplan. Verbindlich für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung bleibt aber einzig der jeweils rechtsgültige Bauzonenplan.

2.3. Das Gemeindegebiet Däniken liegt zum grössten Teil im Gewässerschutzbereich Zone A. Der südliche Teil des Siedlungsgebietes ist der Zone B zugeordnet. Südlich der Hauptstrasse und

83 / T2

westlich der Jurastrasse befindet sich eine rechtsgültige Grundwasserschutzzone. In den Schutz-zonen S2 gilt seit dem 1. Januar 1999 grundsätzlich ein Bauverbot, unabhängig von dem sonst massgebenden Schutzzonenreglement. Die Schutzzone und deren Unterteilung (S1, S2, S3) sowie die Grundwasserschutzbereiche sind nicht Bestandteil des GEP, sie sind jedoch zur Orientierung im Situationsplan eingezeichnet.

2.4. Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 14 der Kant. Gewässerschutzverordnung (GSchV SO) ist das Bau-Departement (BD), vertreten durch das Amt für Wasserwirtschaft (AWW), für die Bewilligung von Versickerungsanlagen und Einleitungen in Gewässer zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen kann bei Vorliegen eines rechtsgültigen GEP mit gewissen Einschränkungen und Auflagen an die Gemeinde delegiert werden. Da mit dem vorliegenden GEP die entsprechenden Voraussetzungen für die Gemeinde Däniken gegeben sind, soll hiermit die Zuständigkeit für Versickerungen im Liegenschaftsbereich an die Gemeinde übertragen werden. Der Umgang mit Versickerungen und die Ausnahmen von dieser Delegation richten sich nach dem AfU-Bericht Nr. 38 „Neuer Umgang mit Regenwasser, Retention und Versickerung von Regenwasser im Liegenschaftsbereich“ vom Juni 1997.

Für Einleitungen in Gewässer bleibt weiterhin der Kanton zuständig.

2.5. Das durch das Dorf fließende Bachmattbächli (Im GEP Dorfbach genannt) dient als Vorfluter für zwei Regenauslässe (RA). In seinem eingedolten Abschnitt ist seinerzeit aus Gründen des Hochwasserschutzes eine Entlastung in die Kanalisation erstellt worden. Der GEP sieht vor, den RA 6 aufzuheben und dafür die Kanalisation unterhalb zu vergrössern sowie die Bachentlastung in die Kanalisation aufzuheben. Durch diese Massnahmen würde zwar im Bach die Wasserqualität verbessert, andererseits aber die Hochwassersituation verschärft.

Die aussergewöhnlichen Regenereignisse dieses Sommers haben zu Hochwasserproblemen geführt, welche die Gemeinde veranlasst haben, einen Planungsauftrag zu erteilen mit dem Ziel, den Hochwasserschutz beim Dorfbach zu verbessern. Dazu sind aber auch die oben erwähnten Schnittstellen mit der Kanalisation in die Abklärungen mit einzubeziehen. Nur so kann erreicht werden, dass schlussendlich Projekte vorliegen, die sowohl den Hochwasserschutz wie auch die Anliegen der Siedlungsentwässerung möglichst optimal berücksichtigen.

2.6. In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „GKP / GEP-Genehmigung“ des AWW Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanung und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.

2.7. Der GEP Däniken wurde vom Amt für Wasserwirtschaft (AWW) geprüft. Er kann gestützt auf §§ 14 ff des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 35 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

3.1. Der Generelle Entwässerungsplan der Einwohnergemeinde Däniken, bestehend aus den im Abschnitt 1.1. aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2. Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung sowie für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.

3.3. Die Zuständigkeit für Versickerungen im Liegenschaftsbereich wird hiermit an die Gemeinde delegiert. Die Randbedingungen richten sich nach Abschnitt 2.4. der Erwägungen.

- 3.4. Betreffend den Hochwasserschutz und die Schnittstellen Siedlungsentwässerung/Bachmattbächli sind im Sinne von Abschnitt 2.5. der Erwägungen und in Absprache mit dem AWW die entsprechenden Projekte auszuarbeiten und dem AWW bis spätestens 31. Dezember 2000 zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.5. Alle Detailprojekte für neue Kanäle und Sonderbauwerke wie auch für die Erneuerung bestehender Kanäle sind dem AWW zur Prüfung einzureichen. Für die Projektierung, Ausführung, Inbetriebnahme und den Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände massgebend.
- 3.6. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken Bewilligungen erforderlich, z.B. für Einleitungen in Gewässer, Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.7. Die in den GEP-Plänen dargestellten Zonengrenzen haben nur hinweisenden Charakter. Massgebend für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen im Bau- und Siedlungsgebiet sowie für die zonenkonforme Nutzung ist einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan.
- 3.8. Das AWW erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geographische Informations-System (GIS) zu übernehmen. Erfolgte die GEP-Bearbeitung oder Teile davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV), so sind dem AWW auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9. Aus dem vorliegenden RRB kann weder ein Anspruch auf Bundes- noch auf Staatsbeiträge abgeleitet werden.
- 3.10. Das bisherige GKP (RRB Nr. 2758 vom 09. Oktober 1984) sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung betreffenden Nutzungspläne werden, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen, aufgehoben.

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Däniken

Genehmigungsgebühr	Fr. 4'400.--	(Konto 6040.431.00)
Publikationskosten	Fr. 30.--	(Konto 5820.435.07)
Total	Fr. 4'430.--	
	=====	

Zahlungsart                      30 Tagen netto, mit beigelegter Rechnung  
Rechnungsstellung:              erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft

Staatsschreiber

*Dr. K. F. F. F.*

Verteiler siehe letzte Seite

Bau-Departement (2)

\ Amt für Wasserwirtschaft (2) Gz (0343.083.11 / 08311rbgép), mit 1 Ordner genehmigte Unterlagen und zusätzlich 1 genehmigter Bericht GEP-Zusammenfassung

Amt für Wasserwirtschaft, Rechnungsführung (Konto 6040.431.00, 23/230)

Amt für Raumplanung, Technisches Büro (2), mit 1 Ordner genehmigte Unterlagen (später)

Amt für Umweltschutz

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Amt für Landwirtschaft

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Wengistrasse 17, 4509 Solothurn

Einwohnergemeinde, 4658 Däniken (2), mit Rechnung (Rechnungstellung erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft) und 1 Ordner genehmigte Unterlagen

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4658 Däniken, mit 1 Ordner gen. Unterlagen (später) und zusätzlich 1 genehmigter Bericht GEP-Zusammenfassung

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4716 Däniken, mit 1 genehmigten Bericht GEP-Zusammenfassung

Colenco-Holinger AG, Ingenieurbüro, Aarburgerstrasse 39, 4601 Olten, mit 1 Ordner genehmigte Unterlagen und zusätzlich 1 genehmigter Bericht GEP-Zusammenfassung

Hager Eicher + Partner AG, Ingenieurbüro, Gemeindehaus, 4658 Däniken

BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern,

mit 1 genehmigten Bericht GEP-Zusammenfassung

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt: Text: **Es wird genehmigt:**

**Däniken: Der Generelle Entwässerungsplan (GEP), mit Bedingungen und Auflagen**